

2.Verordnung vom 01.12.2025, mit der die Wohlfahrtsfonds-Beitragsordnung der Ärztekammer für Kärnten geändert wird

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 01.12.2025 beschlossen:

Aufgrund § 80b Z 2 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBI. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 50/2025, wird verordnet:

Die Wohlfahrtsfonds-Beitragsordnung der Ärztekammer für Kärnten, zuletzt geändert durch die Verordnung 02/2020, wird wie folgt geändert:

1. F) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

b) Riskengemeinschaft II hat zu lauten

Alle vor dem 01.01.2026 in das System der Riskengemeinschaft II einbezogenen Mitglieder zahlen folgende Beiträge:

Bei einem Eintritt im:

25. Lebensjahr	€	23,00
26. „	€	25,00
27. „	€	26,00
28. „	€	26,00
29. „	€	27,00
30. „	€	29,00
31. „	€	30,00
32. „	€	31,00
33. „	€	33,00
34. „	€	34,00
35. „	€	36,00
36. „	€	38,00
37. „	€	40,00
38. „	€	42,00
39. „	€	44,00
40. „	€	47,00
41. „	€	48,00
42. „	€	52,00
43. „	€	55,00
44. „	€	57,00
45. „	€	61,00
46. „	€	64,00
47. „	€	68,00
48. „	€	73,00
49. „	€	78,00
50. „	€	83,00

Das System der Riskengemeinschaft II wurde mit 31.12.2025 für Neueintritte geschlossen.

2. G) Beiträge für freiwillige Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds

c) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung hat zu lauten:

Einstufung nach Abschnitt F, sofern bis zum Ende der ordentlichen Mitgliedschaft eine entsprechende Beitragspflicht bestand.

Begründung:

Die Änderungen der Beitragsordnung ergeben sich als Konsequenz der Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten (§ 24) – siehe dazu die entsprechenden Erläuterungen.

ALT	NEU
F) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung b) Riskengemeinschaft II: Alle niedergelassenen Ärzte sind Mitglieder der Riskengemeinschaft II und zahlen folgende Beiträge: <i>Bei einem Eintritt im:</i>	F) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung b) Riskengemeinschaft II: Alle vor dem 01.01.2026 niedergelassenen Ärzte sind Mitglieder der in das System der Riskengemeinschaft II einbezogenen Mitglieder und zahlen folgende Beiträge: <i>Bei einem Eintritt im:</i>
25. Lebensjahr € 18,00	25. Lebensjahr € 23,00
26. „ € 19,00	26. „ € 25,00
27. „ € 20,00	27. „ € 26,00
28. „ € 20,00	28. „ € 26,00
29. „ € 21,00	29. „ € 27,00
30. „ € 22,00	30. „ € 29,00
31. „ € 23,00	31. „ € 30,00
32. „ € 24,00	32. „ € 31,00
33. „ € 25,00	33. „ € 33,00
34. „ € 26,00	34. „ € 34,00
35. „ € 28,00	35. „ € 36,00
36. „ € 29,00	36. „ € 38,00
37. „ € 31,00	37. „ € 40,00
38. „ € 32,00	38. „ € 42,00
39. „ € 34,00	39. „ € 44,00
40. „ € 36,00	40. „ € 47,00
41. „ € 37,00	41. „ € 48,00
42. „ € 40,00	42. „ € 52,00
43. „ € 42,00	43. „ € 55,00
44. „ € 44,00	44. „ € 57,00
45. „ € 47,00	45. „ € 61,00
46. „ € 49,00	46. „ € 64,00
47. „ € 52,00	47. „ € 68,00
48. „ € 56,00	48. „ € 73,00
49. „ € 60,00	49. „ € 78,00
50. „ € 64,00	50. „ € 83,00
Ärzte, die sich nach Vollendung des 50. Lebensjahres niederkommen, zahlen keine Beiträge zur Riskengemeinschaft II. In begründeten Ausnahmefällen	Ärzte, die sich nach Vollendung des 50. Lebensjahres niederkommen, zahlen keine Beiträge zur Riskengemeinschaft II. In begründeten Ausnahmefällen

<p>kann der Verwaltungsausschuss über Antrag eine Versicherungspflicht genehmigen.</p>	<p>kann der Verwaltungsausschuss über Antrag eine Versicherungspflicht genehmigen.</p> <p>Das System der Riskengemeinschaft II wurde mit 31.12.2025 für Neueintritte geschlossen.</p>
<p>G) Beiträge für freiwillige Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds c) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung: Einstufung nach Abschnitt F a, Abschnitt F a, b bzw. Abschnitt F d</p>	<p>G) Beiträge für freiwillige Mitgliedschaft zum Wohlfahrtsfonds c) Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung: Einstufung nach Abschnitt F a, Absehnnitt F a, b bzw. Absehnnitt F d sofern bis zum Ende der ordentlichen Mitgliedschaft eine entsprechende Beitragspflicht bestand.</p>